

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 9	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.03.2026	Jahrgang 2026
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
24.02.2026	Stadt Neuenrade	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2026	166
23.02.2026	Gemeinde Schalksmühle	Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Veröffentlichung im Internet	167
17.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration	169
17.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	172
19.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Erneute Bekanntmachung Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland)	173
19.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 19.02.2026	176
26.02.2026	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	178
19.02.2026	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	179
19.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böisperder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 19.02.2026	181

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 19.02.2026 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 20.02.2026 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2026 sind auf der Internetseite der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW – nach vorheriger Terminvergabe unter 02392 / 693-0 – im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

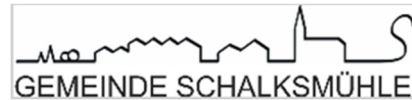
Neuenrade, 24.02.2026

Der Bürgermeister

gez.
Volker Klüter

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle und formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Veröffentlichung im Internet.

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 gem. §§ 1, 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schalksmühle zugestimmt. Gleichzeitig wurde für beide Bauleitplanverfahren die Veröffentlichung der Entwürfe im Internet sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse zur Veröffentlichung im Internet und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis zum Verfahren: Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus Plandarstellungen, Begründungen, dem gemeinsamen Umweltbericht, dem landschaftspflegerischem Fachbeitrag und den unten genannten umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen werden erneut veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen wurden gegenüber der vorangegangenen Fassung lediglich redaktionell aktualisiert (u. a. Anpassung des Datumsstands und redaktionelle Bezüge zum Regionalplan), ohne dass sich die planerischen Inhalte oder Ziele geändert haben. Stellungnahmen können erneut zum gesamten Entwurf abgegeben werden.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses Spormecke zu schaffen, um zum einen die dringend benötigten Erweiterungen und Qualifizierungsmaßnahmen für die an die Feuerwehr gestellten Anforderungen mit einem Neubau umsetzen und zum anderen danach am Standort des alten Feuerwehrgerätehauses die Möglichkeit der Schaffung von ebenfalls erforderlichen Räumlichkeiten für die Umsetzung des „Offenen Ganztags (OGS)“ an der Grundschule Spormecke ortsnah realisieren zu können. In einem Teilbereich des Geltungsbereiches der

22. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bisherige Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ zugunsten einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgenommen werden. Eine kleinere als die zuvor genannte „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll dafür in dem Bereich, in dem der Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ aufgestellt werden soll, einer bisherigen „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der beabsichtigten 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Schalksmühle verfügbar:

Gutachten/Bericht	Verfasser/Datum	Behandelte Schutzgüter/Inhalte
Gemeinsamer Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 und zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes	Uwedo, Dortmund (14.01.2026)	Alle Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: - Mensch, inkl. menschliche Gesundheit (Kap. 2.1.1) - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 2.1.2) - Fläche (Kap. 2.1.3) - Boden (Kap. 2.1.4) - Wasser (Kap. 2.1.5) - Luft, Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung (Kap. 2.1.6) - Landschaft (Kap. 2.1.7) - Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Kap. 2.1.8) - Wechselwirkungen zwischen den Belangen
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)	Uwedo, Dortmund (23.09.2024)	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: 32 planungsrelevante Arten geprüft (4 Fledermäuse, 27 Vögel, 1 Reptil)
Grünordnungsplan/Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 31	Uwedo, Dortmund (11.11.2024)	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden: - Kompensation über ÖkoKonto Holthausen - Festsetzungen: 14 m Pflanzstreifen, ≥750 m² Dachbegrünung, ≥6 Bäume
Bodenuntersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser	Füllung Beratende Geologen GmbH, Wuppertal (19.09.2024)	Schutzgüter Boden, Wasser: - Versickerung: 6 Rigolen (L=108,6 m, V=239,8 m³) oder Mulden (800 m²) - Grundwasserabstand >7 m einhaltbar - und Aussagen zu Altlasten
Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten	Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dortmund (28.10.2024)	Schutzgut Mensch, inkl. menschliche Gesundheit: Lärmemissionen beurteilt / Maßnahmen vorgeschlagen

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde Schalksmühle (<http://www.schalksmuehle.de/wirtschaft-bauen/planen/>) gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in der Zeit vom

12.03.2026 bis einschließlich 14.04.2026

eingestellt und sind auch über das Portal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen und mittels des folgenden QR-Codes abrufbar:



Außerdem liegen die Unterlagen bei der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag-Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 14.04.2026 schriftlich, per E-Mail an bauen@schalksmuehle.de oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1 abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Schalksmühle, 23.02.2026

Der Bürgermeister
gez. Breddermann



Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Menden (Sauerland)

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Kraft getreten am 17.07.2025 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 03.02.2026 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden nach dieser Wahlordnung, den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) gewählt. Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gilt die Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) entsprechend.

(2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1) der Wahlleiter/die Wahlleiterin
- 2) der Wahlausschuss
- 3) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- 4) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- 5) der Briefwahlvorstand.

§ 3

Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4

Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahlen zuständige Wahlausschuss ist gleichzeitig zuständig für die Wahl der direkt in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5

Wahltag

- (1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 6

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen werden ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt.